

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 1. Oktober 2002

Amtliche Publikationsorgane
Bestimmung für die gekürzte Amtsperiode 2002/2004

O 1.6.4

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36, Ziff. 7, der Gemeindeordnung (GO) und den Antrag des Stadtrates vom 1. Oktober 2002

B E S C H L I E S S T

1. Als amtliche Publikationsorgane der Stadt Opfikon für die gekürzte Amtsperiode 2002 bis 29. Februar 2004 werden der 'Stadt-Anzeiger' und der 'Zürcher Unterländer' bezeichnet.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Verlag Theophil Maag AG, Schaffhauserstrasse 110, 8152 Glattbrugg
 - Akeret AG Druck und Verlag, Verlag Zürcher Unterländer, Schulstrasse 12, 8157 Dielsdorf
 - Reformierte Kirchenpflege
 - Katholische Kirchenpflege

BERICHT

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 36, Ziff. 7, der Gemeindeordnung (GO) bestimmt der Gemeinderat jeweils für vier Jahre die amtlichen Publikationsorgane. Seit Jahrzehnten sind dies der Stadt-Anzeiger (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Februar 1960) und der Zürcher Unterländer. So bezeichnete der Gemeinderat mit Beschluss vom 6. Juli 1998 wiederum die beiden vorgenannten Zeitungen als amtliche Publikationsorgane für die zu Ende gegangene Amtsperiode 1998/2002.

Im Januar 1996 wurde die 'Volksinitiative für ein unentgeltliches und politisch neutrales Publikationsorgan' eingereicht. Dieses Lancierung erfolgte nach Angaben der Initianten aus einer allgemeinen Unzufriedenheit über die Art der Berichterstattung des 'Stadt-Anzeigers' als amtliches Publikationsorgan. Im Juni 1999 zogen die Initianten ihre Vorlage zurück. Die zwischenzeitliche Beruhigung in der Auseinandersetzung über die Form der Berichterstattung endete in jüngster Vergangenheit. Wiederholt ergaben sich erneut zu verschiedenen Themenbereichen Unstimmigkeiten zwischen dem 'Stadt-Anzeiger' und dem Stadtrat. Insbesondere wurde bemängelt, dass Meinungen zu kommunal relevanten Themen unausgewogen berücksichtigt wurden. Mit Schreiben vom 16. April 2002 wurde daher gegenüber dem Stadt-Anzeiger eine vorsorgliche Vertragskündigung als amtliches Publikationsorgan ausgesprochen. Vertragsgemäss wurde die Kündigung per 28. Februar 2004 (korrekterweise 29. Februar 2004) ausgesprochen.

Auf den zwischenzeitlich zurückgezogenen ersten Antrag über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 2002/2006 vom 20. Oktober 2001 empfahl die Geschäftsprüfungskommission am 18. Februar 2002, die Ernennung des Publikationsorgans auf die Mitte der Legislatur zu verlegen. Damit sollen entsprechende Diskussionen während des Wahlkampfes verhindert werden. Folglich empfahl die Geschäftsprüfungskommission den Vertrag mit dem Stadt-Anzeiger per 2004 zu kündigen.

Dem Gemeinderat soll daher lediglich eine verkürzte Bestätigung der amtlichen Publikationsorgane bis 29. Februar 2004 beantragt werden. In der Zwischenzeit werden alternative Publikationsformen evaluiert und dem Gemeinderat fristgerecht eine Nachfolgelösung unterbreitet

2. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, den 'Stadt-Anzeiger' und den 'Zürcher Unterländer' als amtliche Publikationsorgane der Stadt Opfikon für die verkürzte Amtsperiode 2002 bis 29. Februar 2004 zu bezeichnen.

Opfikon, 1. Oktober 2002
BUKAD-Publikationsorgane02-04

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer

Präsidialabteilung

**Bezeichnung der amtlichen Publikationsorgane
für die gekürzte Amtsperiode 2002 - 29.2.2004**

A K T E N V E R Z E I C H N I S

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Stadtratsbeschluss | 01. Oktober 2002 |
| 2. Bericht und Antrag des Stadtrates | 01. Oktober 2002 |
| 3. Vorsorgliche Vertragskündigung | 16. April 2002 |
| 4. Vertrag mit dem Stadt-Anzeiger | 16. November 1993 |